KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Impressum

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen | Der Landrat
Ressort 57.1 - Betreuungsstelle
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
E-Mail: Info@kreis-re.de
Telefon: 02361 / 53 - 0

Druck und Gestaltung:
Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, Juni 2022

Vorwort

Liebe Betreuerinnen und Betreuer,

der Entschluss, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen – sei es für einen nahestehenden Menschen aus dem Familien- oder Freundeskreis oder für einen fremden Menschen im Rahmen eines bürgerschaftlichen Engagements – verdient allerhöchsten Respekt.

Sie haben sich für eine solche Betreuung entschieden. Damit leisten Sie einen Beitrag, der für das Miteinander in unserer Gesellschaft von unschätzbarem Wert ist. Für diese Herausforderung gebühren Ihnen großer Dank und Anerkennung.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen bestmögliche Unterstützung bei Ihrer Arbeit bieten. Sie soll Ihnen eine Orientierungshilfe sein mit Tipps, Checklisten, Formulierungshilfen und Verweisen auf Ansprechpartner.

Da eine Broschüre persönliche Beratungsgespräche aber natürlich nicht ersetzen kann, möchte ich Sie auch ermuntern, sich jederzeit mit Fragen oder Anliegen an die Beschäftigten der Betreuungsstellen zu wenden. Diese werden Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Entsprechende Kontaktdaten der Betreuungsstellen im Kreis Recklinghausen finden Sie selbstverständlich ebenfalls in der Broschüre.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude bei Ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe.

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, Verantwortung für eine hilfsbedürftige Person zu übernehmen!

Ihr

Bodo Klimpel
Landrat

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen des Betreuungsrechts 7

1. Gesetzliche Grundlagen 7

2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung 8

2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit 8

2.2. Grundsatz der Erforderlichkeit 8

2.3. Prinzip der Nachrangigkeit 8

3. Auswahl der Betreuerin / des Betreuers 9

4. Auswirkungen der Betreuung 10

5. Das Betreuungsverfahren 11

6. Betreuerausweis 12

II. Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung 13

1. Vermögenssorge 13

1.1. Ermittlung des Vermögens 13

1.2. Das Verzeichnis über das Vermögen 14

1.3. Verwaltung des Vermögens 16

1.3.1. Trennungsgebot 16

1.3.2. Verzinsliche Anlage 17

1.3.3. Mündelsichere Anlage 17

1.3.4. Mündelsperrvermerk 17

1.4. Genehmigungspflichten im Rahmen der Vermögenssorge 18

1.4.1. Genehmigung zur Geldanlage 18

1.4.2. Genehmigung zur Verfügung über Anlagevermögen und Wertpapiere 18

1.4.3. Genehmigung zum Erwerb / Verkauf von Haus- und Grundbesitz 19

1.4.4. Weitere Genehmigungspflichten 19

1.5. Schenkungen 19

1.5.1. Sittlichkeitsschenkung 20

1.5.2. Anstandsschenkung 20

1.5.3. Gelegenheitsschenkung 20

1.6. Rechnungslegung 20

1.7. „Taschengeld- und Verwahrgeldkonten“ von Heimbewohnern 21
1.8. Tipps zum Aufgabenkreis Vermögenssorge 22

2. Personensorge 23
2.1. Gesundheitsfürsorge 23
2.1.1. Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsfürsorge 23
2.1.2. Genehmigungspflichten im Rahmen der Gesundheitsfürsorge 26
2.1.3. Tipps zum Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge 27
2.2. Wohnungsangelegenheiten 28
2.2.1. Aufgaben im Rahmen der Wohnungsangelegenheiten 28
2.2.2. Anmieten von Wohnraum 29
2.2.3. Genehmigungspflichten im Rahmen der Wohnungsangelegenheiten 30
2.2.4. Tipps zum Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten 31
2.3. Aufenthaltsbestimmung 33
2.3.1 Aufgaben im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung 33
2.3.2. Freiheitsentziehende Maßnahmen 33
2.3.3. Ärztliche Maßnahmen gegen den Willen der betreuten Person 34
2.3.4. Unterbringungsähnliche Maßnahmen 35
2.4. Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden 36

III. Einwilligungsvorbehalt 38

1. Voraussetzungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts 38
2. Rechtsfolgen 38
3. Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte 39

IV. Beendigung der rechtlichen Betreuung 40

1. Beendigung der Betreuung durch den Tod der betreuten Person 40
2. Beendigung der Betreuung durch Wechsel der Betreuungsperson 41
3. Beendigung der Betreuung durch Aufhebungsbeschluss 41

V. Ansprüche der ehrenamtlichen Betreuerin / des ehrenamtlichen Betreuers 42

1. Ersatz von Aufwendungen 42

2. Beratung 43

VI. Formulare und Musterschreiben 44

1. Formulare zum Thema rechtliche Betreuung 44

2. Musterschreiben 45

2.1. Anzeige der Betreuerbestellung und Anfrage bezgl. Leistungsbezug 45

2.2. Anzeige der Betreuerbestellung bei der Versicherung 46

2.3. Anzeige der Betreuerbestellung und Anfrage bezgl. Forderungen an Gläubiger 47

2.4. Schreiben an Gläubiger bei Einwilligungsvorbehalt 48

2.5. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung und Auflösung von Wohnraum 49

2.6. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen 50

2.7. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen 51

VII. Anschriftenverzeichnis 52

1. Betreuungsstellen im Kreis Recklinghausen 53

2. Betreuungsvereine im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen 54

3. Betreuungsgerichte im Zuständigkeitsbereich der Betreuungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen 55

4. Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung Recklinghausen 56

5. Beratungs- und InfoCenter Pflege (BIP) der Kreisverwaltung Recklinghausen 57

I. Grundlagen des Betreuungsrechts

1. Gesetzliche Grundlagen

Eine rechtliche Betreuung wird von dem örtlich zuständigen Betreuungsgericht für einen volljährigen Menschen angeordnet, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen kann.

Das heißt, zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten.

Für den Betroffenen wird dann eine rechtliche Betreuung bestellt. Oftmals wird dieses Amt ehrenamtlich von Familienangehörigen, Freunden oder einer Vertrauensperson übernommen.

Sofern keine geeignete Person für eine ehrenamtlich geführte Betreuung zur Verfügung steht, wird eine berufliche Betreuungsperson bestellt. Dabei kann es sich um eine selbständige Berufsbetreuerin / einen selbständigen Berufsbetreuer, eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter eines Betreuungsvereins (Vereinsbetreuerin / Vereinsbetreuer), oder eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Betreuungsstelle (Behördenbetreuerin / Behördenbetreuer) handeln.

Die Einrichtung einer Betreuung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person.

Höchstpersönliche Rechte wie z.B. die Eheschließung oder die Testtierfähigkeit bleiben von einer Betreuerbestellung unberührt.

Ebenso sind betreute Personen wahlberechtigt.

Die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person kann bei erheblicher Gefahr für deren Leben oder deren Vermögen jedoch durch einen vom Betreuungsgericht angeordneten sogenannten Einwilligungsvorbehalt eingeschränkt werden.

Die gesetzliche Grundlage der rechtlichen Betreuung ist das Betreuungsrecht, welches hauptsächlich in den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt ist.

Regelungen zum gerichtlichen Verfahren finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in den §§ 271 ff.

2. Grundsätze der rechtlichen Betreuung

2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit (§ 1896 (1a) BGB)

Eine rechtliche Betreuung darf nicht gegen den freien Willen einer volljährigen Person bestellt werden.

Gegen den freien Willen einer volljährigen Person kann eine Betreuung nur angeordnet werden, wenn dieser die Fähigkeit zur freien Willensbildung und zum Erkennen und Bewerten der für oder wider eine Betreuungsbestellung sprechenden Kriterien fehlen.

Eine entsprechende Erkrankung oder Behinderung ist durch konkrete Ausführungen einer sachverständigen Person zu belegen.

2.2. Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 1896 (2) BGB)

Der Grundsatz der Erforderlichkeit bezieht sich nicht nur auf die Notwendigkeit, also das „ob“ der Betreuerbestellung, sondern auch auf den Umfang der Betreuung (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Eine Betreuerbestellung erfolgt nur dann, wenn dieses erforderlich ist, weil eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) eigenständig besorgen kann.

2.3. Prinzip der Nachrangigkeit (Subsidiarität)

Im betreuungsgerichtlichen Verfahren wird zunächst festgestellt, ob nicht anderweitige Hilfsmöglichkeiten vorhanden und im Einzelfall ausreichend sind, vorrangig die Unterstützung durch Familienmitglieder, Bekannte oder soziale Dienste.

Weiterhin benötigt eine Person keine rechtliche Betreuung, wenn sie eine andere Person bevollmächtigen kann oder schon bevollmächtigt hat.

Diesen Hilfsmöglichkeiten gegenüber ist eine rechtliche Betreuung nachrangig (Subsidiarität der Betreuung).

Eine rechtliche Betreuung wird also nur für Aufgabenkreise bestellt, in denen eine Person weder selbständig, noch durch die Erteilung einer Vollmacht handeln kann und insofern rechtliche Vertretung benötigt.

Aufgaben und Angelegenheiten, die eine Person eigenständig erledigen kann, werden demnach einer rechtlichen Betreuerin / einem rechtlichen Betreuer nicht übertragen.

Das Betreuungsgericht legt die Aufgabenkreise in einem Beschluss über die Bestellung einer Betreuung fest, wobei eine nachträgliche Erweiterung oder Reduzierung der Aufgabenkreise möglich ist.

Nach § 1908d (1) BGB ist die Betreuung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die Betreuerin / der Betreuer ist daher verpflichtet, das Betreuungsgericht von einem möglichen Wegfall der Voraussetzungen zu unterrichten und ggfs. eine Aufhebung der Betreuung zu beantragen.

Die erneute betreuungsgerichtliche Überprüfung zur Notwendigkeit und zum Umfang der rechtlichen Betreuung erfolgt spätestens nach sieben Jahren.

Kann eine Person nur rein tatsächliche Tätigkeiten, z.B. Führung des Haushalts, Einkaufen, nicht mehr erledigen, bedarf es zur Abhilfe grundsätzlich keiner rechtlichen Betreuung.

3. Auswahl des Betreuers nach (§ 1897 BGB)

Das Betreuungsgericht bestellt eine natürliche Person zur Betreuerin / zum Betreuer. Das kann eine familienzugehörige oder nahestehende Person, eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins, eine Berufsbetreuerin / ein Berufsbetreuer oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sein.

Bei der Auswahl oder Nichtauswahl der Betreuerin / des Betreuers hat das Betreuungsgericht dem Wunsch der / des Betroffenen zu entsprechen, sofern dieser ihrem / seinem Wohl nicht entgegensteht.

Das Betreuungsgericht prüft, ob die gewünschte Person zur Übernahme der Betreuung geeignet und bereit ist.

Grundsätzlich ist jede / jeder vom Betreuungsgericht Ausgewählte zur Betreuungsübernahme verpflichtet, sofern sie / er geeignet ist und die Übernahme ihr/ihm zugemutet werden kann. Gegen eine Übernahme können berufliche, z.B. häufige Ortsabwesenheit, oder familiäre; z.B. die Versorgung minderjähriger oder pflegebedürftiger Angehöriger, Gründe

sprechen. Weiterhin können eine hohe psychische Belastung, eigene Erkrankungen oder bereits geführte Betreuungen der Übernahme einer Betreuung entgegenstehen.

Die ausgewählte Person darf erst dann zur Betreuerin / zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat, da das Gesetz dem Betreuungsgericht keine Zwangsmittel zur Durchsetzung der Übernahmeverpflichtung einräumt.

Schlägt die /der Betroffene niemanden vor, so berücksichtigt das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl zunächst die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, wobei mögliche Interessenskonflikte einbezogen werden.

4. Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung einer rechtlichen Betreuung hat keine Entmündigung der betroffenen Person zur Folge, d.h., diese bleibt grundsätzlich geschäftsfähig, kann sich selbst vertreten und eigenständige Entscheidungen treffen.

Vor diesem Hintergrund sind doppelte Vertragsabschlüsse oder sich widersprechende Willenserklärungen durch die betreute Person und die Betreuerin / den Betreuer durchaus möglich. Insofern ist das persönliche Gespräch mit der betreuten Person insbesondere im Falle einer Entscheidungsfindung geboten.

Eine Ausnahme zur Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der betreuten Person stellt der Einwilligungsvorbehalt dar, den das Betreuungsgericht für einzelne Aufgabenkreis anordnen kann und dessen Rechtsfolgen in einem eigenen Kapitel behandelt werden.

Die betreute Person kann höchstpersönliche Rechte, wie die Eingehung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft oder das Errichten eines Testaments, wahrnehmen. Auch auf das Wahlrecht hat die Bestellung einer Betreuung keinen Einfluss, insbesondere darf die Betreuerin / der Betreuer dieses nicht in Vertretung für die betreute Person ausüben.

5. Das Betreuungsverfahren

Über die Bestellung einer rechtlichen Betreuung entscheidet das Gericht in einem sogenannten Betreuungsverfahren. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d.h., es gibt weder Kläger noch Beklagte, sondern nur Verfahrensbeteiligte.

Das Betreuungsverfahren führt das Betreuungsgericht, eine Abteilung des Amtsgerichts.

Für die Bestellung einer rechtlichen Betreuung ist regulär das Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zur Eröffnung des Betreuungsverfahrens gibt es folgende Möglichkeiten:

Ein Antrag auf Betreuung kann nur von der Person gestellt werden, die für sich eine rechtliche Betreuung wünscht. Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder mündlich beim Betreuungsgericht.

Eine Anregung auf Betreuung kann durch dritte Personen, z.B. Angehörige oder Nachbarn oder Behörden / Institutionen, z.B. das Ordnungs- oder Gesundheitsamt oder den Sozialdienst eines Krankenhauses beim Betreuungsgericht erfolgen.

Das Betreuungsgericht beauftragt dann die örtlich zuständige Betreuungsbehörde mit der Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung.

Die Betreuungsbehörde nimmt Kontakt zu der betroffenen Person und z.B. Angehörige oder nahestehende Personen auf, um Aufschluss über deren persönliche, gesundheitliche und soziale Situation zu erhalten.

In einer Stellungnahme („Sozialbericht“) legt die Betreuungsbehörde dann die so erlangten Informationen dar und gibt Empfehlungen zur Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung, etwaigen Aufgabenkreisen und zur Auswahl einer geeigneten Betreuerin / eines Betreuers.

Vor der Entscheidung über die Bestellung einer rechtlichen Betreuung hat das Betreuungsgericht des Weiteren ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung einzuholen (§ 280 FamFG).

Der gerichtlich beauftragte Sachverständige hat vor der Erstattung des Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

Das Gutachten umfasst eine Schilderung des Sachverhalts, der Vorgeschichte, der Untersuchungsergebnisse, eine Bewertung einschließlich Prognose und eine Zusammenfassung. Zudem macht die Sachverständige / der Sachverständige Aussagen zur Notwendigkeit der rechtlichen Betreuung.

Sieht die Sachverständige / der Sachverständige diese gegeben, so hat sie / er im Gutachten auch Aussagen darüber zu treffen, welche Aufgabenkreise die Betreuung umfassen sollte und auf welche zeitliche Dauer sie angelegt sein sollte.

Anstelle der Einholung eines Gutachtens genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn die betroffene Person die Betreuung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises unverhältnismäßig wäre.

In jedem Fall hat das Betreuungsgericht die betroffene Person vor der Bestellung einer Betreuung anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen.

6. Betreuerausweis

Zu Ihrer Legitimation als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer erhalten Sie eine vom Betreuungsgericht ausgestellte Bestellungsurkunde (§ 290 FamFG).

In dieser sind die betroffene Person und die Betreuerin / der Betreuer, die Aufgabenkreise, sowie ggfs. bei der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Bezeichnung der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen benannt. Im Falle einer vorläufigen Betreuerbestellung ist zudem das Ende der einstweiligen Maßnahme genannt.

Die Bestellungsurkunde – nicht der gerichtliche Beschluss – muss bei Ausübung der rechtlichen Vertretung zusammen mit dem Ausweisdokument vorgelegt werden. Oftmals wird zur Hinterlegung die Einreichung einer Kopie der Bestellungsurkunde verlangt, z.B. von Kreditinstituten oder Ämtern und Behörden.

II. Aufgabenkreise der rechtlichen Betreuung

Grundsätzlich erfolgt eine Betreuerbestellung nur für die Aufgabenkreise, in denen ein tatsächliches Unterstützungs- und Fürsorgebedürfnis besteht, d.h. die Aufgabenkreise werden individuell auf den Bedarf der betroffenen Person angeordnet.

Die Aufgabenkreise werden in zwei Bereiche unterteilt:

Vermögenssorge

Personensorge.

1. Vermögenssorge

Der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ umfasst insbesondere:

- Verwaltung von Konten, Vermögen und Einkommen
- Geltendmachung von Zahlungs- und Leistungsansprüchen jeglicher Art
- Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Mündelsicherheit
- Prüfung und ggfs. Ausgleich/Abwehr von Ansprüchen gegen die betreute Person
- Schuldenermittlung und ggfs. -verwaltung
- ggfs. Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder Einleiten der Privatinsolvenz
- Steuerrechtliche Verpflichtungen (Abgabe der Steuererklärung)
- Kontrolle der Bargeldverwaltung bei Heimbewohnern
- Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten

1.1. Ermittlung des Vermögens

Ist der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ im Betreuungsumfang enthalten, muss zu Betreuungsbeginn zunächst das zu verwaltende Vermögen festgestellt werden.

Ist die Betreute / der Betreute verständigungsfähig, so kann sie / er hinsichtlich vorhandenen Vermögens befragt werden und ggfs. Auskunft erteilen.

Anderenfalls obliegt es der Betreuerin / dem Betreuer, eventuell vorhandenes Vermögen ausfindig zu machen, z.B. durch Anfrage bei lokal ansässigen Kreditinstituten oder dem Grundbuchamt, sofern von Grundstücks- oder Immobilieneigentum auszugehen ist.

Sind die Konten bekannt, so ist der Widerruf ggfs. vorhandener Kontovollmachten zu veranlassen, um Verfügungen seitens Dritter zu verhindern.

Es ist weiterhin ratsam, den Kreditinstituten die Anweisung zur künftigen Übersendung der Kontoauszüge an die Betreuerin / den Betreuer zu erteilen, um einen lückenlosen Nachweis der Kontoumsätze führen zu können.

Zudem ist es notwendig, zumindest Kopien oder Duplikate über die Grundlage der Kontoumsätze zu beschaffen, z.B. Einkommens- oder Rentenbescheide, Versicherungsscheine und Rechnungen / Zahlungsaufforderungen.

1.2. Das Verzeichnis über das Vermögen

Das Verzeichnis über das Vermögen ist eine Bestandserhebung über das Vermögen der betreuten Person bei der Übernahme der Betreuung.

Das Verzeichnis über das Vermögen ist zum Stichtag der Wirksamkeit der Betreuerbestellung zu fertigen.

Der Gerichtsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an die Betreuerin / den Betreuer rechtswirksam, wobei die Form der Bekanntgabe nicht vorgeschrieben ist.

Somit ist es möglich, dass der Beschluss der / dem bei der Anhörung anwesenden Betreuerin / Betreuer mündlich bekannt gegeben wird.

Wird die sofortige Wirksamkeit angeordnet, so wird der Beschluss auch dadurch rechtswirksam, dass er der betreuten Person oder ihrer Verfahrenspflegerin / ihrem Verfahrenspfleger bekannt gegeben wird, oder die Richterin / der Richter den Vorgang der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts übergibt.

In diesem Fall ist der Betreuerin / dem Betreuer die Bestellung zwar noch nicht bekannt, die Rechtsfolgen der Betreuung treten aber bereits ein.

Nicht maßgeblich ist der Tag der Ausstellung, Aushändigung oder Übersendung des Betreuerausweises.

Das Verzeichnis über das Vermögen bildet das Vermögen und die wirtschaftliche Situation der betreuten Person ab und stellt die Grundlage für die später vorzunehmende Rechnungslegung dar.

Sowohl der Betreuerin / dem Betreuer wie auch der Rechtspflegerin / dem Rechtspfleger

werden die finanziellen Verhältnisse der betreuten Person transparent und die Aufsichtsführung des Betreuungsgerichts über die Vermögensverwaltung ist somit gewährleistet.

Das Verzeichnis über das Vermögen ist eine lückenlose Bestandsaufnahme des Vermögens der betreuten Person und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Das Verzeichnis ist dem Betreuungsgericht in einer angemessenen Frist (ca. sechs bis acht Wochen nach der Betreuerbestellung) unaufgefordert vorzulegen, eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nicht möglich.

Angaben sind zu folgenden Punkten erforderlich:

Aktiva (Vermögenswerte):

Bankguthaben, Bargeld, Spar- und Bausparverträge, Wertpapiere, Lebens- und Sterbegeldversicherungen, Kautionen, Grund- und Wohnungseigentum, Forderungen gegen Dritte, Fahrzeuge, Schmuck / Gold, Kunstgegenstände, Kleidungsstücke von besonderem Wert, Beteiligung an einer Erbengemeinschaft

Passiva (Verbindlichkeiten):

Bei Sparkassen, Banken und sonstigen Kreditinstituten, gegenüber dem Finanzamt und Sozialamt aus Steuerrückständen und Rückforderungen, gegenüber Privatpersonen, Grundstücksbelastungen wie Hypotheken oder Grundschulden, Verbindlichkeiten aus Erwerbsgeschäften

Einkommen:

Arbeitseinkommen, Rente/Versorgungsbezüge, Leistungen aus der Pflegeversicherung, Wohngeld, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Miete / Pacht, Unterhaltszahlungen, Beihilfeansprüche

Ausgaben:

Lebenshaltung, Miete, Pflegekosten, Energiekosten, Rundfunkgebühren, Gebühren für Telefon / Internet, Versicherungsbeiträge, ÖPNV, Darlehensraten

Für die Wertangaben sind im Regelfall Schätzungen hinreichend, so dass die Beauftragung einer Sachverständigen / eines Sachverständigen nur in Ausnahmefällen notwendig wird.

Dieses ist z.B. der Fall, wenn wertvolle Möbelstücke, Kunstgegenstände, Schmuck oder Sammlungen von Wert vorhanden sind.

Sind Immobilien vorhanden, so ist beim zuständigen Grundbuchamt ein beglaubigter Grundbuchauszug anzufordern, der Auskunft über die rechtlichen Verhältnisse und etwaige Belastungen gibt. Die aktuelle Höhe der grundpfandrechtlich abgesicherten Forderungen ist bei den jeweiligen Kreditinstituten zu erfragen.

Der Verkehrswert, also der aktuelle Marktwert einer Immobilie, ist aus den Bodenrichtwerten der jeweiligen Region ersichtlich, der zumeist im Internet veröffentlicht ist.

Der Wert eines Gebäudes ergibt sich aus dem Brandversicherungswert, über den die Feuerversicherung Auskunft gibt.

Der Verkehrswert einer Lebensversicherung entspricht dem aktuellen Rückkaufswert, der bei der Versicherung anzufragen ist.

Bei Wertpapieren sind die Wertpapiernummern und der Kurswert zum Stichtag anzugeben.

Auch die Schulden der betreuten Person sind in dem Verzeichnis über das Vermögen aufzuführen. Hierzu zählen z.B. unbezahlte Rechnungen, Schuldtitel, Mahnschreiben oder Vollstreckungsmitteilungen des Gerichtsvollziehers.

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben in dem Verzeichnis über das Vermögen sind von der Betreuerin / dem Betreuer durch Unterschrift zu versichern.

Das Betreuungsgericht überprüft das Verzeichnis auf formelle Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

1.3. Verwaltung des Vermögens

1.3.1. Trennungsgebot (§§ 1908i, 1805 BGB)

Der Betreuerin / dem Betreuer ist es nicht gestattet, eigenes Vermögen mit dem Vermögen der Betreuten / des Betreuten zu vermischen, d.h., die Anlage von Geldern der Betreuten / des Betreuten auf eigenen Konten der Betreuerin / des Betreuers oder Konten Dritter ist nicht zulässig.

Sofern die betreute Person über kein eigenes Girokonto verfügt, hat die Betreuerin / der Betreuer ein solches zu eröffnen. Dieses Konto ist auf den Namen der betreuten Person zu führen, die Betreuerin / der Betreuer ist als gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter vermerkt.

1.3.2. Verzinsliche Anlage (§§1908i, 1806 BGB)

Auf dem Girokonto der betreuten Person dürfen nur die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nötigen Gelder vorgehalten werden, nicht benötigte Gelder sind verzinslich anzulegen.

Die Höhe dieses Betrages ist einzelfallabhängig, so dass die Betreuerin / der Betreuer die Gesamtsumme der monatlichen Ausgaben ermitteln muss.

Ein Guthaben, das die laufenden Ausgaben für drei Monate nicht übersteigt, gilt allgemein als angemessene Rücklage. Ein dieses Limit übersteigender Betrag ist jedoch zulässig, um einmalige Aufwendungen, z.B. Umzugskosten, höherwertige Neuanschaffungen, zu tätigen.

Werden Barbeträge oder Guthaben auf Girokonten ermittelt, die nicht für die laufenden Lebenshaltungskosten benötigt werden, so sind diese verzinslich auf einem vorhandenen Sparkonto der Betreuten / des Betreuten anzulegen, oder es ist zur Geldanlage ein verzinsliches, mündelsicheres Konto bei einem Kreditinstitut einzurichten.

1.3.3. Mündelsichere Anlage (§§ 1908i, 1807 BGB)

Hintergrund der mündelsicheren Anlage ist, die Unversehrtheit des Vermögens der betreuten Person zu gewährleisten, z.B. durch Kursschwankungen oder Verlust bei Insolvenz des kontoführenden Instituts.

Als mündelsichere Anlagenformen gelten insbesondere:

- Konten bei inländischen, öffentlichen Sparkassen, z.B. festverzinsliche Sparbücher, Sparkassenbriefe und -obligationen,
- verbriefte Forderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder die Bundesländer, z.B. Bundesschatzbriefe und -obligationen,
- inländische Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden.

1.3.4. Mündelsperrvermerk (§§ 1908i, 1809 BGB)

Die Betreuerin / der Betreuer ist verpflichtet, bei einem Kreditinstitut angelegte Gelder der Betreuten / des Betreuten mit dem Mündelsperrvermerk anzulegen. Der Sperrvermerk bezieht sich ausschließlich auf Verfügungen der Betreuerin / des Betreuers und besagt, dass

diese von der Genehmigung des Betreuungsgerichts abhängig sind. Die geschäftsfähige Betreute / der geschäftsfähige Betreute kann weiterhin über ihr / sein Vermögen frei verfügen. Eine Vereitelung dieser Möglichkeit stellt eine unzulässige Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betreuten Person dar.

„Befreite Betreuer“ (Eltern, Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Enkel) sind von folgenden Beschränkungen der Vermögenssorge ausgenommen:

Mündelsichere Geldanlagen können ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen.

Ein Mündelsperrvermerk muss nicht angelegt werden.

Verfügungen über Geldanlagen sind ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich, Verfügungsgrenzen bestehen nicht.

1.4. Genehmigungspflichten im Rahmen der Vermögenssorge

1.4.1. Genehmigung zur Geldanlage

Die Betreuerin / der Betreuer hat für eine mündelsichere Geldanlage nach §§ 1806, 1807 BGB die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Das Betreuungsgericht kann der Betreuerin / dem Betreuer ggfs. die Genehmigung zu anderen Anlageformen erteilen, sofern diese dem Grundsatz der wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entsprechen.

1.4.2. Genehmigung zur Verfügung über Anlagevermögen und Wertpapiere

Die Betreuerin / der Betreuer hat für Verfügungen oberhalb von 3.000,- EUR die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Dieses gilt auch für die Auflösung eines Girokontos oder Sparkontos, da hiermit in der Praxis die Abhebung des letzten Einlagebetrages verbunden ist.

1.4.3. Genehmigung zum Erwerb / Verkauf von Haus- und Grundbesitz

Die rechtliche Vertretung zum Erwerb / Verkauf von Haus- und Grundbesitz ist über den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ abgedeckt.

Zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb / Verkauf eines Grundstücks oder Gebäudes gerichtet ist, bedarf die Betreuerin / der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dieses gilt auch für den Fall, dass der Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung erfolgt.

1.4.4. Weitere Genehmigungspflichten

Die Betreuerin / der Betreuer benötigt zudem die betreuungsgerichtliche Genehmigung:

- zur Verfügung über das gesamte Vermögen der betreuten Person,
- zum Eingang von Schuldverpflichtungen durch die Aufnahme von Krediten oder grundpfandrechtlichen Belastungen von Grundstücken und eingetragenen Schiffen,
- zum Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen (Ausnahme: Wert unter 3.000,- EUR oder auf gerichtlichen Vorschlag),
- zum Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren (z.B. Arbeits- oder Pachtverträge)
- zur Abwicklung von Erbschaftsangelegenheiten durch die Ausschlagung von Erbansprüchen oder Erbteilungsverträge

1.5. Schenkungen

Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person sind grundsätzlich nicht zulässig, so dass daher keine Genehmigungspflicht vorgesehen ist.

Es gibt jedoch Ausnahmen, in denen die Betreuerin / der Betreuer Schenkungen im Namen der betreuten Person vornehmen kann:

1.5.1. Sittlichkeitsschenkung

Der Begriff der „sittlichen Pflicht“ unterliegt der moralischen Bewertung, so dass sinngemäß Geschenke an Kinder, Enkelkinder, Patenkinder oder zu pflegende Personen darunter zu verstehen sind, nicht jedoch Schenkungen an Heimeinrichtungen oder Pflegepersonal.

1.5.2. Anstandsschenkung

Der Begriff „Anstand“ unterliegt der kulturellen und sozialen Bewertung, so dass in diesem Sinne (Geld-) Geschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten, zur Konfirmation/Kommunion, zur Hochzeit, zur bestandenen Abschlussprüfung oder bei Lotteriegewinn darunter zu verstehen sind. Es kommt eine Zuwendung in Form eines hohen Geldwertes in Betracht, wenn dieser das Vermögen und den Lebensstandard der schenkenden Person nicht nennenswert reduziert.

1.5.3. Gelegenheitsschenkung

Der Begriff beschreibt Geschenke im Namen und auf Wunsch der betreuten Person, die in Art und Umfang ihren Lebensverhältnissen entsprechen.

1.6. Rechnungslegung

Die Betreuerin / der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über ihre / seine Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Der Anfangsbestand der ersten Rechnungslegung ist dem Verzeichnis über das Vermögen zu entnehmen, die Anfangsbestände der nachfolgenden Rechnungslegungen jeweils den letztmaligen Rechnungslegungen.

Die Rechnungslegung besteht in einer lückenlosen Aufstellung des gesamten zu verwaltenden Vermögens, also aller Konten, wie z.B. Sparkonten, Festgeldkonten und Depots, einschließlich einer chronologischen Zusammenstellung der laufenden Einkünfte und Ausgaben.

Nummerieren Sie die Belege und Nachweise chronologisch entsprechend Ihrer Zusammenstellung und fügen Sie diese der Rechnungslegung bei, so dass das Betreuungsgericht einen Überblick über die finanziellen Transaktionen erhält und seiner Verpflichtung zur Aufsichtsführung über die Betreuerin / den Betreuer nachkommen kann.

Somit dient die Rechnungslegung dem Schutz der betreuten Person vor Nachlässigkeiten, Fehlern und Missbrauch bei der Vermögensverwaltung.

Beträge, die der betreuten Person zur freien Verfügung überlassen wurden, oder Vermögen, die sie ausschließlich selbst verwaltet, müssen nicht in der Rechnungslegung abgerechnet werden.

„Befreite Betreuer“ (Eltern, Ehegatten/Lebenspartner, Kinder, Enkel der betreuten Person) sind von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung ausgenommen. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für die Schlussrechnung beim Ende der Betreuung nach § 1890 BGB. Die Schlussrechnung umfasst den gesamten Zeitraum der Betreuung. Daher ist es auch für befreite Betreuerinnen und Betreuer ratsam, Belege und Quittungen zu sammeln und chronologisch den Unterlagen über die Vermögensverwaltung beizufügen.

1.7. „Taschengeld- und Verwahrgeldkonten“ von Heimbewohnern

Lebt eine betreute Person in einem Heim oder einer stationären Einrichtung, so wird in der Einrichtung ein „Taschengeld- oder Verwahrgeldkonto“ zur Zahlung und Verwaltung des gewährten Barbetrages geführt.

Die Betreuerin / der Betreuer ist verpflichtet, die Verwaltung des Barbetrages zu kontrollieren und regelmäßig Einsicht in die Kontoauszüge und Belege zu nehmen.

Mit der Heimverwaltung sollte zu diesem Zweck eine zumindest halbjährliche Übersendung eines schriftlichen Ausdruckes der Kontobewegungen vereinbart werden.

Die Einrichtung ist verpflichtet, der Betreuerin / dem Betreuer Abrechnungen der verwalteten Gelder zu übermitteln.

Nach einer Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnungen ist dieses im Rahmen der Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht zu bestätigen.

1.8. Tipps zum Aufgabenkreis Vermögenssorge

Befragen Sie die betreute Person bezüglich ihrer finanziellen Angelegenheiten und Situation

- Sammeln/beschaffen und ordnen Sie Nachweise und Unterlagen, die für die Ausübung der Vermögenssorge relevant sind:

➢ Kontoauszüge, Depotauszüge, Nachweise über Spar- und Anlagevermögen
➢ Einkommensnachweise, Versicherungsdokumente, steuerrechtliche Dokumente
➢ Korrespondenz mit Behörden und Institutionen

- Ermittlung der finanziellen Verpflichtungen/Verbindlichkeiten:

➢ Kosten der Unterkunft (Miete, Heimkosten)
➢ Energiekosten, Gebühren für Telekommunikation und Rundfunk
➢ Beiträge zu Versicherungen
➢ Ratenzahlungen und Kredittilgung

- Ermittlung der Einkünfte und Ansprüche:

➢ Erwerbseinkommen, Rente, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
➢ Leistungen der Pflegekasse
➢ Versicherungsleistungen
➢ Unterhaltsansprüche
➢ Taschengeld

- Die Information über die Betreuerbestellung ist für Behörden und Institutionen bedeutsam:

➢ Arbeitgeber
➢ leistungsgewährende Stellen, z.B. Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Grundsicherungsbehörde
➢ Sparkassen und Banken
➢ Vermieter
➢ Versicherungen
➢ Kranken- und Pflegekasse
➢ Gläubiger

- evtl. Antrag auf Freistellung bei kontoführenden Instituten einrichten

2. Personensorge

Zu den relevantesten Aufgabenkreisen der Personensorge gehören:
Gesundheitsfürsorge
Wohnungsangelegenheiten
Aufenthaltsbestimmung
Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

2.1. Gesundheitsfürsorge

2.1.1. Aufgaben im Bereich der Gesundheitsfürsorge

Der Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ umfasst grundsätzlich die folgenden Bereiche:

- Einwilligung in medizinische Behandlungen
- Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen der Ärztin / dem Arzt und der Patientin /dem Patienten
- Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patienten und Krankenkasse.

In diese Bereiche fallen z.B. die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Gabe von Medikamenten sowie die Einwilligung / Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen und Eingriffe.

Weiterhin sind Sie als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer befugt, stellvertretend über die stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Reha-Klinik oder eine Kureinrichtung zu entscheiden und die notwendigen Behandlungsverträge für die betreute Person abzuschließen.

Zu Beginn einer Betreuung obliegt es der Betreuungsperson, den Krankenversicherungsschutz der betreuten Person zu überprüfen und zu klären, ob dieser in erforderlichem Maße gewährleistet ist und die laufende Beitragszahlung sichergestellt ist.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Familienversicherung der betreuten Person vorliegen und eine Befreiung von der gesetzlichen Zuzahlungspflicht in Betracht kommt.

Zur Klärung kontaktieren Sie die Krankenversicherung der Betreuten / des Betreuten und bitten diese, Sie über zukünftige Änderungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

Um im Bedarfsfalle Entscheidungen im medizinischen Bereich für die Betreute/den Betreuten treffen zu können, ist es erforderlich, über dessen aktuellen Gesundheitszustand informiert zu sein. Es empfiehlt sich daher, regelmäßig bei der Betreuten / dem Betreuten, ihren / dessen Bezugspersonen, den behandelnden Ärzten und ggfs. dem Betreuungs- oder Pflegepersonal den Gesundheitszustand und evtl. durchgeführte medizinische oder therapeutische Maßnahmen zu erfragen.

Zu diesem Zweck ist die Betreuerin / der Betreuer berechtigt, Einsicht in die ärztlichen Berichte und Behandlungsunterlagen zu nehmen, oder die Pflegedokumentation der Einrichtung einzusehen.

Sind Sie als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer für den Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ bestellt, entbindet dieser Umstand die behandelnden Ärztinnen / Ärzte Ihnen gegenüber von der Schweigepflicht.

Ihnen als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer steht wiederum die Befugnis zu, die behandelnden Ärzte gegenüber Dritten (z.B. Rentenversicherung, Versorgungsamt) von der Schweigepflicht zu entbinden.

Einwilligung in Heilbehandlungen/medizinische Maßnahmen

Grundsätzlich stellen ärztliche Eingriffe eine Körperverletzung dar, selbst, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst und zum Zweck einer Heilbehandlung erfolgen. Demgemäß darf eine Ärztin / ein Arzt keine Heilbehandlung oder Diagnostik, insbesondere keinen Eingriff, ohne die Einwilligung der Patientin / des Patienten durchführen.

Voraussetzung für eine wirksame Einwilligung ist stets eine vorherige ärztliche Aufklärung, in der die / der Betroffene über die Tragweite und mögliche Risiken des Eingriffs informiert wird. Die Ärzte sind verpflichtet, allen Patienten – also auch betreuten Menschen gegenüber – die notwendigen Maßnahmen in verständlichen Worten zu erläutern und auf eventuelle Rückfragen einzugehen.

Zur Einwilligung muss die betroffene Person einwilligungsfähig sein.

Einwilligungsfähigkeit bedeutet:

die Person ist in der Lage, den Zweck, die Tragweite und die Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen, diese im Hinblick auf mögliche Behandlungsalternativen zu bewerten und sich schließlich über dessen Gestattung einen freien Willen zu bilden.

Entscheidend ist insofern die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, nicht die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person.

Inwieweit bei einer Person Einwilligungsfähigkeit gegeben ist, hängt von Umständen des Einzelfalls ab, z.B. der aktuellen geistigen Leistungsfähigkeit der / des Betroffenen, oder der Komplexität des medizinischen Sachverhalts.

Eine betreute Person, die aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung den Sinn und die Notwendigkeit einer komplizierten Behandlung nicht erfassen und daher nicht in diese einwilligen kann, ist durchaus in der Lage, ihre Einwilligung zu einer einfachen Behandlung zu erteilen.

Die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt hat daher vor jedem medizinischen Eingriff zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Patientin / der Patient in dem konkreten Fall einwilligungsfähig ist.

Ist dieses der Fall, so kann die betreute Person selbst wirksam einwilligen oder die Einwilligung ablehnen.

Im Falle einer Ablehnung kann die Betreuerin / der Betreuer nicht stellvertretend einwilligen.

Einwilligung durch die Betreuerin / den Betreuer

Ist die betreute Person einwilligungsunfähig, da für sie die Art, die Bedeutung und die Tragweite der Behandlung nicht zu erfassen und zu bewerten sind, so ist die Einwilligung durch die Betreuerin / den Betreuer notwendig.

Die wirksame stellvertretende Einwilligung durch die Betreuerin / den Betreuer setzt ebenfalls eine hinreichende vorherige Aufklärung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt voraus.

Als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer müssen Sie sich von der Ärztin / dem Arzt hierbei über die nach dem aktuellen Gesundheitszustand und dem zu erwartenden Verlauf der Erkrankung erforderlichen medizinischen Maßnahmen, die mit diesen verbundenen Risiken und Nebenwirkungen und mögliche Behandlungsalternativen aufklären lassen.

Soweit möglich, sollten diese auch mit der einwilligungsunfähigen betreuten Person besprochen werden.

Die Erteilung oder die Verweigerung Ihrer Einwilligung hängt davon ab, ob sie dem Wohl und dem Wunsch der betreuten Person entspricht (§ 1901 Abs. 2 und 3 BGB).

Ist eine schriftliche Patientenverfügung vorhanden, so haben Sie als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer zu prüfen, ob die hierin getroffenen Regelungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der betreuten Person zutreffen. Ist dieses der Fall, müssen Sie dem formulierten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen.

Liegt keine Patientenverfügung vor, oder treffen die hierin getroffenen Regelungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der betreuten Person zu, ist es Ihre Aufgabe, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betreuten Person zu ermitteln und auf dieser Basis über die Einwilligung zu entscheiden.

Anhaltspunkte für den mutmaßlichen Willen können z.B. frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, die religiöse oder ethische Überzeugung, persönliche Wertvorstellungen oder die bisherige Lebensführung sein. Auch die Befragung von Angehörigen oder vertrauten Personen ist ratsam.

Nur die betreute Person selbst kann eine Patientenverfügung erstellen, eine stellvertretende Formulierung durch die Betreuerin / den Betreuer ist nicht möglich.

2.1.2. Genehmigungspflichten im Rahmen der Gesundheitssorge

Sehr mit Risiken behaftete ärztliche Eingriffe (§ 1904 BGB, § 298 FamFG) und eine Sterilisation (§ 1905 BGB, § 297 FamFG) bedürfen zur Einwilligung durch die rechtliche Betreuerin / den rechtlichen Betreuer der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Gemäß § 1904 BGB ist für die Einwilligung / die Nichteinwilligung der Betreuerin / des Betreuers die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich, sofern die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person infolge oder durch Unterbleiben eines ärztlichen Eingriffs verstirbt, oder einen schweren bzw. länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist z.B. im Falle einer komplizierten und risikobehafteten Herzoperation oder der Amputation eines Beines notwendig, nicht jedoch zur Durchführung einer gewöhnlichen, routinemäßigen Operation, z.B. Entfernung der Gallenblase oder des Blinddarms.

Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Rücksprache mit den behandelnden Ärzten und dem Betreuungsgericht.

Die Pflicht zur Genehmigung durch das Betreuungsgericht gilt nur, sofern die betreute Person nicht selbst über die nötige Einwilligungsfähigkeit verfügt. Ist diese vorhanden, so entscheidet die betreute Person selbständig über die Durchführung der vorgenannten ärztlichen Eingriffe.

Eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist zudem entbehrlich, wenn mit einem Aufschub der ärztlichen Maßnahme eine erhebliche gesundheitliche Gefahr verbunden ist (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Weiterhin bedarf es keiner Genehmigung durch das Betreuungsgericht, wenn die betreute Person eine Patientenverfügung erstellt hat und zwischen der Betreuerin / dem Betreuer und der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung / Nichterteilung der Einwilligung dem hierin niedergeschriebenen Willen entspricht.

Selbiges gilt auch, wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist, aber zwischen Ihnen als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer und der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung / Nichterteilung der Einwilligung dem mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB, § 1901a BGB).

2.1.3. Tipps zum Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge

- Nehmen Sie Kontakt zur Hausärztin / zum Hausarzt und ggfs. zu Fachärzten auf
- Informieren Sie sich über das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf
- Gibt es ärztliche Gutachten?
- Welche Medikamente werden in welcher Dosierung eingenommen?
- Besteht eine Patientenverfügung? Wo ist diese ggfs. hinterlegt?
- Besteht eine (Zusatz-) Krankenversicherung? Ggfs. wo und in welchem Umfang?
- Ist eine Zuzahlungsbefreiung möglich?
- Können Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden?
- Müssen ambulante Pflegedienste organisiert werden?
- Müssen Therapien veranlasst werden?
- Wurde eine Schwerbehinderung zuerkannt oder muss diese beantragt werden?
- Wie ist die religiöse und ethische Überzeugung, die persönliche Wertvorstellung?
- Wer sind die nächsten Angehörigen und Vertrauenspersonen?

Das Einvernehmen sollte unter Benennung der Gründe schriftlich dokumentiert werden.

Auch für eine Unterbringung der Betreuten / des Betreuten in der geschlossen geführten Abteilung einer psychiatrischen Klinik oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen bedarf es der betreuungsgerichtlichen Anordnung des entsprechenden Aufgabenkreises und der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach vorherigem Antrag, da diese Zwangsmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen darstellen.

2.2. Wohnungsangelegenheiten

2.2.1. Aufgaben im Rahmen der Wohnungsangelegenheiten

Die Wohnung stellt den Lebensmittelpunkt eines Menschen dar, den es nach der Verfassung besonders zu schützen gilt (Art. 10 GG).

Das Betreuungsrecht erkennt den besonderen Schutz der Wohnung ausdrücklich an, so dass die Einrichtung eines gesonderten Aufgabenkreises erforderlich ist, wenn die Betreuerin / der Betreuer in diesem grundrechtlich geschützten Bereich als Vertreterin / als Vertreter handeln soll.

Die Wohnung hat in besonderem Maße für ältere Menschen eine wichtige Bedeutung, da sie ihnen eine langjährig vertraute Umgebung ist und den Ausgangspunkt für eine Vielzahl sozialer Kontakte darstellt.

Insofern kommt dem Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ in erheblichem Maße ein persönlichkeitsrechtlicher Bezug zu und er wird angeordnet, wenn die betreute Person bedingt durch Krankheit oder Behinderung die Organisation ihres Wohnbereiches nicht mehr zu leisten und sicherzustellen vermag und hierdurch Schaden droht.

Für Sie als rechtliche Betreuerin / rechtlichen Betreuer stehen Tätigkeiten im Mittelpunkt, die mit der Beschaffung und dem Erhalt von Wohnraum für die betreute Person stehen.

Hierzu zählen:

- Abschluss eines Mietvertrages, bzw. Hilfe beim Anmieten einer Wohnung,
- Änderung, Ergänzung, Kündigung eines Mietvertrages,
- Vertretung der betreuten Person gegenüber der Vermieterin / dem Vermieter (z.B. bei Mietminderungen, Streitigkeiten oder zur Abwehr einer Wohnungskündigung);

- Sicherstellung der Mietzahlungen durch die betreute Person (z.B. direkte Weiterleitung von sozialen Transferleistungen an den Vermieter),
- Beantragung von Wohngeld,
- Organisation von Reparaturen und Renovierung der Wohnung,
- Schutz der betreuten Person vor Verlust der Wohnung.

Somit haben Sie als rechtliche Betreuerin / rechtlicher Betreuer Kontakte und Gespräche mit der Vermieterin / dem Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften, Maklern, Wohngeldstellen, Haus- und Wohnungsverwaltern, Hausmeistern u. a. zu führen.

Weiterhin sind vor einer Anmietung Wohnungen zu besichtigen, Vereinbarungen über Reparaturen und Renovierungen zu treffen und nach Beendigung von Miet-verhältnissen mietrechtliche Pflichten zu erfüllen, z.B. Übergabe der Wohnung und der Schlüssel.

Aus dem besonderen Schutz der Wohnung ergibt sich zudem eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht, insbesondere, wenn eine Beendigung des Miet-verhältnisses oder eine Räumungsklage durch den Vermieter droht. Dieses hat die rechtliche Betreuerin / der rechtliche Betreuer nach Erlangung der Kenntnis dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen (§1907 Abs. 2 BGB).

2.2.2. Anmieten von Wohnraum

Durch den Mietvertrag wird die Vermieterin / der Vermieter verpflichtet, der Mieterin / dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren und ihr / ihm diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen (§ 535 Abs 1 BGB).

Die Mieterin / der Mieter ist ihrerseits / seinerseits verpflichtet, der Vermieterin / dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten (§ 535 Abs. 2 BGB).

Beide Parteien erkennen mit der Unterzeichnung des Mietvertrages an, dass sie eine Wohnung gem. geltendem Mietrecht überlassen bzw. mieten.

Bei Abschluss eines Mietvertrages sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Vereinbarung über die Vertragsparteien,
- genaue Bezeichnung der gemieteten Räume,
- Vereinbarung der Miethöhe,
- Vereinbarung über die Betriebskosten,

- Vereinbarung über die Mietkaution,
- Vereinbarung über Reparaturen und Renovierungen.

Die gerichtliche Anordnung einer rechtlichen Betreuung hat keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person.

Die geschäftsfähige betreute Person kann daher Wohnraum anmieten, vermieten oder Mietverträge kündigen, auch wenn der Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ angeordnet wurde.

Ist die betreute Person geschäftsunfähig, so haben Sie als Betreuerin / Betreuer stellvertretend als gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter zu handeln.

Dabei sollten Sie klar deklarieren, dass die Willenserklärung in Ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter abgegeben wird, und Sie z.B. bei Abschluss eines Mietvertrages nicht als Vertragspartnerin / Vertragspartner auftreten.

Dauert das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre, so bedürfen Sie als Betreuerin / Betreuer zu einem Miet- oder Pachtvertrag und zu sonstigen Verträgen, die die Betreute / den Betreuten zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, die Genehmigung des Betreuungsgerichts (§ 1907 Abs. 3 BGB).

2.2.3. Genehmigungspflichten im Rahmen der Wohnungsangelegenheiten

Die Kündigung von Wohnraum kann grundsätzlich nur durch die einwilligungsfähige betreute Person selbst erfolgen.

Der rechtlichen Betreuerin / dem rechtlichen Betreuer ist die Kündigung nur dann gestattet, wenn die betreute Person nicht über die nötige Einwilligungsfähigkeit verfügt und das Betreuungsgericht zuvor die Kündigung genehmigt hat (§ 1907 Abs. 1 BGB).

Zu diesem Zweck ist durch die rechtliche Betreuerin / den rechtlichen Betreuer ein Antrag an das Betreuungsgericht zu richten, dem von dort nur dann zustimmt werden kann, wenn die Kündigung und die Aufgabe der Wohnung dem Wunsch und Wohl der betreuten Person entsprechen. Dieses überprüft das Betreuungsgericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Amts wegen.

Die persönlichen Auswirkungen auf die betreute Person durch den Verlust der Wohnung (z.B. langjähriger Kontakt zu Mitbewohnern, vertrautes soziales Umfeld) sind bei der Entscheidung zur Kündigung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Finanzielle Aspekte dürfen nicht das ausschließliche Kriterium bei der Entscheidungsfindung sein.

2.2.4. Tipps zum Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten

Checkliste über zu beachtende / zu veranlassende Maßnahmen:

- Wer ist die Vermieterin / der Vermieter? Sollte diese / dieser über die Anordnung der rechtlichen Betreuung informiert werden?
- Existiert ein Mietvertrag? Welche Rechte und Pflichten ergeben sich?
- Wie hoch sind die Miet- und Nebenkosten?
- Ist die regelmäßige Mietzahlung sichergestellt?
- Gibt es Probleme, die mit der Vermieterin / dem Vermieter oder den Mitbewohnern zu klären sind?
- Sind Reparatur- oder Renovierungsarbeiten erforderlich?
- Droht ein Verlust des Wohnraums?
- Ist eine andere Wohnform erforderlich, z.B. aus Gründen der pflegerischen Versorgung?
- Sollen Energieversorger und Kommunikationsanbieter über die Anordnung der rechtlichen Betreuung informiert werden?

Checkliste über zu beachtende Maßnahmen bei der Auflösung einer Wohnung (z.B. nach einem Umzug in eine stationäre Einrichtung oder neue Wohnung):

- Kündigung, ggfs. bei entsprechendem Aufgabenkreis nach erfolgter betreuungsgerichtlicher Genehmigung durch die Betreuerin/den Betreuer
- Kündigungsbestätigung und Schlussabrechnung fordern
- Rücksprache mit der Hausverwaltung bzw. der Vermieterin / dem Vermieter wegen der Übergabe der Wohnung
- Kostenfrage bezgl. der Räumung klären
- Bei Kostenübernahme durch das Sozialamt verschiedene Kostenvoranschläge einholen
- Durchführung der vertragsgemäßen Reparaturen und Renovierungen
- Wohnungsübergabe mit Abgabe sämtlicher Schlüssel gegen Quittung und Niederschrift des Zustandes der Wohnung in einem Übergabeprotokoll (z.B. Beschädigungen, Stände der Energiezähler)

- Abrechnung der Kaution
- Energieversorgung bei Übergabe an die Vermieterin / den Vermieter kündigen
- Rundfunk, Telefon- und Internetanschlüsse ab- bzw. ummelden
- Einzugsermächtigungen/Daueraufträge für Zahlungen (z.B. Miete, Energiekosten) widerrufen
- Abonnements (z.B. Tageszeitung) kündigen oder neue Adresse mitteilen
- Postnachsendeantrag stellen
- Versicherungen auf weitere Notwendigkeit überprüfen
- ggfs. Angehörige, Nachbarn informieren
- Ab- und Ummeldung bei der Meldebehörde
- Wohnortwechsel (neue Adresse) dem Betreuungsgericht und anderen Stellen (z.B. Banken, Versicherungen) mitteilen

Es ist ratsam, die Wohnung der betreuten Person in deren Abwesenheit nur in Begleitung einer weiteren Person, z.B. Angehöriger, Nachbar, Hausmeister zu betreten und nicht alleine.

2.3. Aufenthaltsbestimmung

2.3.1. Aufgaben im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung

Der Aufgabenkreis umfasst die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der betreuten Person, sowie die hiermit verbundene ordnungsbehördliche An-, Ab- und Ummeldung.

Dieses erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der betreuten Person bzw. sofern sie dazu selbst nicht in der Lage ist.

Auch die Suche nach einem Heimplatz oder in einer Wohneinrichtung gehören in diesen Aufgabenkreis, ebenso wie der Abschluss und die Kündigung von Heim- oder Mietverträgen.

Die Kündigung kann nur dann durch die Betreuerin / den Betreuer erfolgen, wenn die betreute Person nicht über die zu diesem Zweck nötige Einwilligungsfähigkeit verfügt und das Betreuungsgericht zuvor die Kündigung genehmigt hat.

Der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ wird oftmals in Kombination mit den Aufgabenkreisen „Gesundheitsfürsorge“ und „Wohnungsangelegenheiten“ angeordnet.

2.3.2. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine freiheitsentziehende Unterbringung liegt vor, wenn die betreute Person gegen ihren Willen in einem Raum eines geschlossen geführten Bereiches eines Krankenhauses (z.B. Psychiatrie) oder einer Einrichtung (z.B. geschlossene Station eines Heimes) festgehalten wird und diesen nicht selbständig verlassen kann.

Ohne einen entsprechenden betreuungsgerichtlichen Beschluss ist die Betreuerin / der Betreuer nicht befugt, den Aufenthalt der betreuten Person zwangsweise zu bestimmen und durchzusetzen.

Die freiheitsentziehende Unterbringung der betreuten Person ist daher nur nach den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig,

- sofern bei dieser die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung besteht,

- oder wenn ohne Unterbringung die Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff nicht erfolgen kann.

Für die Durchführung der freiheitsentziehenden Unterbringung benötigt die Betreuerin / der Betreuer immer eine Genehmigung des Betreuungsgerichts, das zuvor noch ein Sachverständigengutachten einholt.

Ohne eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist eine Unterbringung nur dann zulässig, wenn mit einem zeitlichen Aufschub eine erhebliche Gefahr verbunden wäre. Die Einholung einer Genehmigung muss dann unverzüglich nachträglich erfolgen.

Das Betreuungsgericht genehmigt eine freiheitsentziehende Unterbringung stets für einen festgelegten Zeitraum, der maximal zwei Jahre umfassen kann. Nach Ablauf des genannten Zeitraumes besteht keine Genehmigung zur Unterbringung mehr, so dass die Betreuerin / der Betreuer bei Bedarf rechtzeitig die Genehmigung für eine fortdauernde Unterbringung beantragen muss.

Fallen die Voraussetzungen der freiheitsentziehenden Unterbringung weg, so ist diese zu beenden, ggfs. auch vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes. Das Betreuungsgericht ist von der Beendigung zu informieren.

2.3.3. Ärztliche Maßnahmen gegen den Willen der betreuten Person

Sind im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung gem. § 1906 Abs. 1 BGB ärztliche Maßnahmen vorgesehen, die nicht dem Willen der betreuten Person entsprechen, so hat die Betreuerin / der Betreuer für die Zustimmung zur Durchführung die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Zusätzlich muss die Betreuung die Aufgabenkreise Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung / Entscheidung über die geschlossene Unterbringung umfassen.

Es sollte zunächst versucht werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der geplanten ärztlichen Maßnahme zu überzeugen.

Gelingt dieses nicht und droht der betreuten Person durch ihre Ablehnung ein erheblicher gesundheitlicher Schaden, der nicht durch alternative Maßnahmen abgewendet werden kann, kann eine ärztliche Maßnahme gegen ihren Willen in Betracht gezogen werden.

2.3.4. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Eine unterbringungsähnliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die betreute Person nicht freiheitsentziehend untergebracht ist, aber zeitweise (z.B. in der Nacht) für sie freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgen, in die sie nicht einwilligen kann und mit denen sie nicht einverstanden ist.

Derartige Maßnahmen sind z.B. Bettgitter, Fixierung der Arme und Beine, oder Leibgurte im Bett oder an Stühlen.

Für die Durchführung der unterbringungsähnlichen Maßnahmen benötigt die Betreuerin / der Betreuer ebenfalls immer eine Genehmigung des Betreuungsgerichts, das zuvor zu diesem Zweck noch ein Sachverständigengutachten einholt.

Es gelten hier ebenfalls die Genehmigungsfristen der freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Da insbesondere Maßnahmen zur Fixierung für die betroffene Person eine psychische Belastung und ein Verletzungsrisiko darstellen, sollte die Betreuerin / der Betreuer in einem Gespräch mit den Fachkräften der Einrichtung klären, ob Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bestehen, z.B. Protektoren, die vor Sturzverletzungen schützen.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme liegt nicht vor, wenn die betroffene Person ohne diese zur Fortbewegung außer Stande wäre, durch die Maßnahme nicht an einer Fortbewegung nach ihrem Willen gehindert wird.

Ist die betroffene Person mit der Maßnahme einverstanden und diesbezüglich einwilligungsfähig, liegt kein rechtswidriger Freiheitsentzug vor.

Die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen oder unterbringungsähnliche Maßnahme treffen Sie als Betreuerin / Betreuer.

Das Betreuungsgericht erteilt Ihnen eine Genehmigung oder lehnt Ihren Antrag ab, trifft aber keine Entscheidung für Sie.

2.4. Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden

Der Aufgabenkreis umfasst die Geltendmachung von Ansprüchen und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden.

Aus dem Aufgabenkreis ergibt sich für die Betreuerin /den Betreuer jedoch nicht das Recht zur Entgegennahme und Verwaltung von finanziellen Leistungen. Für diese Berechtigung wäre zusätzlich der Aufgabenkreis der „Vermögenssorge“ erforderlich, so dass in der Praxis oftmals eine kombinierte Anordnung der Aufgabenkreise erfolgt.

Informieren Sie die für behördliche Angelegenheiten zuständigen Stellen schriftlich über Ihre Bestellung als Betreuerin / Betreuer.

Mögliche Ämter und Behörden sind z.B.:

die Bundesagentur für Arbeit

- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld)
- Umschulungen, Förderung der Berufsausbildung
- Rehabilitationsleistungen zur beruflichen Wiederbefähigung

das Jobcenter

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Arbeitssuchende („Hartz IV“)
- Arbeitsvermittlung

Grundsicherungsbehörde

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. Sozialgesetzbuch SGB XII

Wohngeldbehörde

- Wohngeldzahlung

die Familienkasse

- Kindergeldzahlung

die Krankenversicherung

- Krankengeldzahlung
- Befreiung von der Zuzahlung zu Rezeptgebühren, Krankenhauskosten
- Kuren und Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, Heilmittel, Hilfsmittel
- Behandlungspflege

die Pflegekasse

- Gewährung eines Pflegegrades
- Pflegegeldzahlung oder Übernahme der Kosten für die ambulante Pflege
- Pflegegeldzahlung bei stationärer Pflege
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
- Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung für die Pflegeperson

die Deutsche Rentenversicherung DRV

- Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Hinterbliebenenrente
- Kuren, medizinische und berufliche Reha-Maßnahmen

ARD-ZDF-Deutschlandradio

- Befreiung und Abmeldung von der Gebühr für Rundfunk und Fernsehen

III. Einwilligungsvorbehalt

1. Voraussetzungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts

Der Einwilligungsvorbehalt ist eine Anordnung des Betreuungsgerichts, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgt, um Handeln der betreuten Person, durch das diese eine erhebliche Gefahr oder Schaden für ihr Vermögen oder ihre Person herbeiführt, abzuwenden.

Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich stets auf einen konkreten Aufgabenkreis.

2. Rechtsfolgen

Die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person wird durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts insoweit eingeschränkt, dass diese zur Rechtswirksamkeit von Willenserklärungen, die in den Aufgabenkreis der Betreuerin / des Betreuers fallen, deren / dessen Einwilligung bedarf.

Ohne deren / dessen Einwilligung sind von der betreuten Person abgegebene Willenserklärungen zunächst schwebend unwirksam, die Wirksamkeit ist also von der nachträglichen Einwilligung der Betreuerin / des Betreuers abhängig.

Ohne die Einwilligung der Betreuerin / des Betreuers ist die Willenserklärung unwirksam.

Aus einem Einwilligungsvorbehalt resultiert weiterhin, dass mit der Willenserklärung zusammenhängende Zustellungen an die Betreuerin / den Betreuer vorzunehmen sind und Fristen erst laufen, wenn die Betreuerin / der Betreuer hiervon Kenntnis erlangt.

Willenserklärungen von Dritten gegenüber der betreuten Person sind also nicht wirksam, bevor die Betreuerin / der Betreuer diese erhalten hat.

3. Zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte

Einige Willenserklärungen einer betreuten Person, die sich innerhalb eines Aufgabenkreises mit bestehendem Einwilligungsvorbehalt bewegen, sind jedoch auch ohne die Einwilligung der Betreuerin / des Betreuers möglich:

- rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte, z.B. Schenkungen, wobei der rechtliche Vorteil, nicht der wirtschaftliche Vorteil („Schnäppchen“) relevant ist.
- geringfügige Alltagsgeschäfte, z.B. Bareinkäufe für Lebensmittel
- neutrale Rechtsgeschäfte, z.B. unentgeltliche Botengänge
- Geldmittel zur freien Verfügung, z.B. Taschengeld.

Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf:

- Willenserklärungen zur Eingehung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft,
- Verfügungen von Todes wegen, z.B. Testament oder Erbverträge,
- höchstpersönliche Erklärungen, z.B. Wahlrecht,
- Vaterschaftsanfechtungen, Adoptionseinwilligungen
- Wahrnehmung der elterlichen Sorge für die Kinder der betreuten Person.

IV. Beendigung der Betreuung

Der Betreuungsauftrag endet durch:

- den Tod der betreuten Person
- Wechsel der Betreuungsperson
- Aufhebungsbeschluss

1. Beendigung der Betreuung durch den Tod der betreuten Person

Mit dem Tod der betreuten Person endet das Recht und die Pflicht der Betreuerin / des Betreuers zur Vermögensverfügung und -verwaltung.

Die Betreuerin / der Betreuer hat das Betreuungsgericht und ggfs. Angehörige über den Tod der betreuten Person zu unterrichten. Den Angehörigen obliegen die Totenfürsorge und die Regelung der Bestattung. Sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die Betreuerin / der Betreuer das Ordnungsamt zu informieren, damit von dort die Beerdigung veranlasst wird.

Die Betreuerin / der Betreuer gibt die Urkunde über die Bestellung an das Betreuungsgericht zurück.

Die Betreuerin / der Betreuer reicht bei dem Betreuungsgericht einen Schlussbericht und, sofern zu den angeordneten Aufgabenkreisen die „Vermögenssorge“ gehörte, eine Schlussabrechnung ein.

Das Vermögen ist an den Nachlasspfleger oder die Erben – nach Vorlage eines Erbscheines – herauszugeben. Die Herausgabe ist durch Quittung zu bestätigen.

Eine Fortführung der Geschäfte ist nur zulässig, sofern diese nicht ohne Nachteile oder Gefahr aufgeschoben werden können, z.B. Sicherung einer Immobilie, Abstellen der Energieversorgung.

2. Beendigung der Betreuung durch Wechsel der Betreuungsperson

Ein Betreuerwechsel wird erst durch den Beschluss des Betreuungsgerichts über die Bestellung einer neuen Betreuerin / eines neuen Betreuers wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Betreuerin / der bisherige Betreuer bestellt und ist verpflichtet, die Angelegenheiten der betreuten Person zu regeln.

Nach dem beschlossenen Betreuerwechsel ist mit der neuen Betreuerin / dem neuen Betreuer ein Informationsgespräch durchzuführen, in dem u.a. abgesprochen wird, welche Unterlagen sie / er zur Fortführung der Betreuung benötigt. Es ist ratsam, die Unterlagen und Dokumente in Kopie gegen Quittung zu übergeben. Dieses dient Ihrer Sicherheit, da sie auf diese Weise auch zu einem späteren Zeitpunkt über den Verlauf Ihrer Betreuungsführung Auskunft geben können.

Die Urkunde über die Bestellung ist an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Die Betreuerin / der Betreuer reicht bei dem Betreuungsgericht einen Schlussbericht und, sofern zu den angeordneten Aufgabenkreisen die „Vermögenssorge“ gehörte, eine Schlussabrechnung ein.

3. Beendigung der Betreuung durch Aufhebungsbeschluss

Im Falle der Aufhebung der Betreuung ist grundsätzlich wie bei einem Betreuerwechsel zu verfahren, jedoch erfolgt hier die Herausgabe der Fallunterlagen und Dokumente an die vormalig betreute Person.

V. Ansprüche der ehrenamtlichen Betreuerin / des ehrenamtlichen Betreuers

1. Ersatz von Aufwendungen

Als ehrenamtliche Betreuerin / ehrenamtlicher Betreuer brauchen Sie die mit der Betreuungsführung verbundenen notwendigen Auslagen und Sachkosten nicht aus Ihrem eigenen Vermögen zu finanzieren, sondern haben einen Anspruch auf Kostenersatz, z.B. für Portokosten, für Briefpapier und Umschläge, für Fotokopien oder Fahrten zur bzw. mit der betreuten Person (§ 1835 BGB).

Führen Sie mehrere ehrenamtliche Betreuungen, so steht Ihnen die Aufwandsentschädigung für jede betreute Person zu.

Hinsichtlich der Kostenabrechnung besteht für Sie die Möglichkeit, von einer pauschalen Aufwandsentschädigung Gebrauch zu machen, oder Ihre tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen.

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt gegenwärtig 400,- EUR jährlich und erfordert keine Vorlage von Einzelnachweisen über die entstandenen Kosten.

Entscheiden Sie sich für die Kostenabrechnung in Form des tatsächlichen Aufwandsersatzes, so müssen Sie alle durch die Betreuungsführung entstehenden Ausgaben durch entsprechende Einzelbelege und Quittungen nachweisen. Diese Abrechnungsvariante ist sicherlich sinnvoll, wenn die Kosten nachweislich oberhalb der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen.

Welche Fristen sind zu beachten?

Für beide Ansprüche gelten relativ kurze Erlöschensfristen.

Ihre Aufwendungen können Sie erstmalig ein Jahr nach Übernahme der Betreuung geltend machen. Es gilt also grundsätzlich nicht das Kalenderjahr als Abrechnungsgrundlage.

Ihr Anspruch auf den pauschalen Aufwendungsersatz verjährt, wenn Sie diesen nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Anspruchsentstehung beantragen. D.h., dass jeweils spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Aufwendungsersatz beantragt werden muss

Das Beispiel verdeutlicht diese Fristen:

Durch den Beschluss des Betreuungsgerichts vom 15.03.2020 wurden Sie zur Betreuerin / zum Betreuer bestellt, so dass das erste Jahr der Betreuung am 14.03.2021 endet. Nun können Sie erstmalig einen Antrag auf Aufwandsentschädigung stellen, da ein entspre-

chender Anspruch entstanden ist. Ihr Anspruch auf die Aufwandsentschädigung verjährt am 31.03.2022.

Endet die Betreuung in einem laufenden Abrechnungsjahr, so erhalten Sie die Aufwandsentschädigung anteilig für die geleisteten Monate.

Haben Sie sich für die Erstattung der einzelnen Auslagen entschieden, so erlischt der Anspruch, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Ist die betreute Person mittellos, so wird Ihnen die Aufwandsentschädigung nach Antrag an das Betreuungsgericht aus der Landeskasse gezahlt. Das relevante Schonvermögen liegt bei 5.000,- EUR.

Verfügt die betreute Person über ein Vermögen oberhalb der vorgenannten Grenze, so können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen mit Einzelnachweisen sofort nach dem Entstehen ohne Antragstellung aus diesem Vermögen entnehmen.

Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt, können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres aus dem Vermögen der betroffenen Person entnehmen.

Beide Formen der Entnahme aus dem Vermögen der betreuten Person sind in der jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht explizit zu kennzeichnen.

2. Beratung

Auskünfte, Beratung und Hilfe in Betreuungsangelegenheiten, aber auch Information zu Möglichkeiten, durch die eine rechtliche Betreuung vermieden werden kann, erhalten Sie bei den Betreuungsstellen und Betreuungsvereinen.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Städte Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop ist die Betreuungsstelle der Kreisverwaltung im Kreishaus in Recklinghausen zuständig. Die Städte Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Herten, Marl und Recklinghausen verfügen über kommunale Betreuungsstellen.

Diese Unterstützungs- und Beratungsangebote erhalten Sie auch durch die örtlichen Betreuungsvereine.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des jeweils zuständigen Betreuungsgerichts beraten Sie ebenfalls in allen Fragen des Betreuungsrechts.

VI. Formulare und Musterschreiben

1. Formulare zum Thema rechtliche Betreuung

Auf der Homepage des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen finden Sie digitale Formulare zum Thema rechtliche Betreuung, wie z.B. Verzeichnis über das Vermögen, Rechnung über die Verwaltung des Vermögens, Bericht der Betreuerin / des Betreuers über die Betreute / den Betreuten.

Zum Download der Dokumente rufen Sie bitte die Homepage des Justizministeriums unter www.justiz-nrw.de auf.

Es besteht die Möglichkeit zur Speicherung der Dokumente auf Ihrem Computer.

Die Formulare erhalten Sie auch auf Anfrage bei dem fallführenden Betreuungsgericht.

2. Musterschreiben:

2.1. Anzeige der Betreuerbestellung und Anfrage bezgl. Leistungsbezug

Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter / Grundsicherungsbehörde
Mustergasse 1
00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der beigefügten Kopie der Bestellungsurkunde wurde ich vom Amtsgericht Musterstadt zur Betreuerin / zum Betreuer für Herrn Max Mustermann bestellt.

In dieser Eigenschaft frage ich an, ob von Ihrer Seite Leistungen an den Betroffenen gezahlt werden und welcher Zahlungsweg ggfs. genutzt wird.
Sofern eine Leistungsgewährung erfolgt, bitte ich um die Übersendung einer Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides.

Bitte vermerken Sie die Betreuung in Ihren Unterlagen und richten jegliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Betreuerin / Betreuer)

2.2. Anzeige der Betreuerbestellung bei der Versicherung

Muster-Versicherung
Mustergasse 1
00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ
Versicherungs-Nr.: 00000

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der beigefügten Kopie der Bestellungsurkunde wurde ich vom Amtsgericht Musterstadt zur Betreuerin / zum Betreuer für Herrn Max Mustermann bestellt.

In dieser Eigenschaft bitte ich um die Übersendung einer Ablichtung des Vertrages und um Benennung der Beitragshöhe und – fälligkeiten (bei Lebensversicherung: sowie des aktuellen Rückkaufswertes), sowie des Zahlungsweges (z.B. Einzugsermächtigung).

Weiterhin bitte ich um Mitteilung, ob in Ihrem Hause weitere Versicherungen für meine Betreute / meinen Betreuten bestehen.

Bitte vermerken Sie die Betreuung in Ihren Unterlagen und richten jegliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Betreuerin / Betreuer)

2.3. Anzeige der Betreuerbestellung und Anfrage bezgl. Forderungen an Gläubiger

Inkasso Mustermann
Mustergasse 1
00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ
Ihr Geschäftszeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der beigefügten Kopie der Bestellungsurkunde wurde ich vom Amtsgericht Musterstadt zur Betreuerin / zum Betreuer für Herrn Max Mustermann bestellt.

In dieser Eigenschaft bitte ich um Übersendung einer Aufstellung der Art und der Höhe der von Ihnen gegenüber der / dem Betroffenen angezeigten Forderungen.

Sofern es sich um titulierte Forderungen handelt, übersenden Sie mir bitte zudem Kopien des Titels und des zugrundeliegenden Vertrages.

Bitte vermerken Sie die Betreuung in Ihren Unterlagen und richten jegliche Korrespondenz in dieser Angelegenheit an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Betreuerin / Betreuer)

2.4. Schreiben an Gläubiger bei Einwilligungsvorbehalt

Firma Muster
Mustergasse 1
00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ
Ihr Geschäftszeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der beigefügten Kopie der Bestellungsurkunde wurde ich vom Amtsgericht Musterstadt zum Betreuer für Herrn Max Mustermann bestellt.

Unter dem vorgenannten Geschäftszeichen machen Sie vertragliche Ansprüche gegen den Betroffenen geltend.

Wie aus der Bestellungsurkunde hervorgeht, ist durch das Betreuungsgericht die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfolgt, so dass Willenserklärungen des Betroffenen ohne die Einwilligung der rechtlichen Betreuerin / des rechtlichen Betreuers unwirksam sind.

Eine Einwilligung durch mich ist nicht erfolgt und wird im Interesse meines Betreuten auch nachträglich nicht erteilt.

Vor diesem Hintergrund ist kein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen.

Mit freundlichen Grüßen
(Betreuerin / Betreuer)

2.5. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung und Auflösung von Wohnraum

Amtsgericht Musterstadt

Betreuungsgericht

Mustergasse 1

00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ

Aktenzeichen:

Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung und Auflösung der Wohnung…

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Betreuungsverfahren beantrage ich die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung und Auflösung der Wohnung des Betroffen auf der Musterstraße 1, 00000 Musterstadt.

Der Betroffene wird am TT.MM.JJJJ in das Seniorenzentrum Muster, Musterweg 1, 00000 Musterstadt umziehen.

Die (weitere) Pflege und Versorgung in der eigenen Wohnung ist aus folgenden Gründen nicht mehr möglich:…

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Kosten für die stationäre Pflege und Abwendung finanzieller Belastungen aus der weiteren Entrichtung des Mietzinses ist daher die Kündigung und Auflösung der bisherigen Wohnung von Nöten.

Mit freundlichen Grüßen

(Betreuerin / Betreuer)

2.6. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen

Amtsgericht Musterstadt

Betreuungsgericht

Mustergasse 1

00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ

Aktenzeichen:

Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Betreuungsverfahren beantrage ich die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung der Betroffenen / des Betroffenen in…(der geschlossen Abteilung/Station eines psychiatrischen Krankenhauses oder der beschützenden Station eines Pflegeheimes).

Begründung:

Aus dem vorgenannten Gründen ist die freiheitsentziehende Maßnahme zur Abwendung einer Gesundheits- und Eigengefährdung erforderlich.

Ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme ist dem Schreiben angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Betreuerin / Betreuer)

2.7. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen

Amtsgericht Musterstadt

Betreuungsgericht

Mustergasse 1

00000 Musterstadt

Betreuung für Herrn Max Mustermann, geb.: TT.MM.JJJJ

Aktenzeichen:

Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung unterbringungsähnlicher Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Betreuungsverfahren beantrage ich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme in der Form von (z.B. Bettgittern).

Die Maßnahme ist erforderlich (z.B. täglich in der Zeit von … bis …, ständig).

Begründung: (Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, Alternativen)

Aus den vorgenannten Gründen ist die unterbringungsähnliche Maßnahme zur Abwendung einer Gesundheits- und Eigengefährdung erforderlich.

Ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme ist dem Schreiben angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Betreuerin / Betreuer)

VII. Anschriftenverzeichnis

1. Betreuungsstellen im Kreis Recklinghausen

Den Betreuungsstellen, die vom Gesetzgeber als Betreuungsbehörden bezeichnet werden, obliegen folgende Aufgaben:

- Aufgaben im Vorfeld von Betreuungen, z.B. Beratung und Unterstützung von Betreuerinnen und Betreuern, Aus- und Fortbildung von (ehrenamtlichen) Betreuerinnen und Betreuern
- Betreuungsgerichtshilfe, d.h. Sachverhaltsermittlung im Auftrag des Betreuungsgerichtes, Vorschlag von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern gegenüber dem Betreuungsgericht
- Führung von Betreuungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle
- Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten

Im Kreis Recklinghausen gibt es sieben Betreuungsstellen, die bei den Stadtverwaltungen der kreisangehörigen Kommunen und bei der Kreisverwaltung angesiedelt sind.

Die kreisangehörigen Kommunen mit über 60.000 Einwohnern verfügen über eigene Betreuungsstellen. Dieses sind die Städte Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Herten, Marl und Recklinghausen.

Die Betreuungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen ist daher zuständige Behörde für Angelegenheiten des Betreuungsrechts in den Kommunen Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop.

Die Betreuungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen finden Sie im Erdgeschoss des Kreishauses im Bereich des Fachdienstes 57.

Betreuungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Frau Bendieck	Telefon: 0 23 61 / 53-2713
Frau Grabau	Telefon: 0 23 61 / 53-2041
N.N.	Telefon: 0 23 61 / 53-2711
Frau Rath	Telefon: 0 23 61 / 53-2013
Frau Wendt (Fachdienstleiterin)	Telefon: 0 23 61 / 53-2020

Stadt Castrop-Rauxel

Bereich Jugend und Familie

Betreuungsstelle

Erinstraße 6, 44575 Castrop-Rauxel

E-Mail: betreuung@castrop-rauxel.de

Stadt Dorsten

Sozialamt

Betreuungsstelle

Bismarckstraße 1, 46284 Dorsten

Telefon: 0 23 62 / 66-4620

Stadt Gladbeck

Amt für Soziales und Wohnen

Betreuungsstelle

Friedrichstraße 4, 45964 Gladbeck

Telefon: 0 20 43 / 99-2104

Stadt Herten

Dezernat 3 – Bildung und Soziales

Betreuungsstelle

Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten

Telefon: 0 23 66 / 303-504

Stadt Marl

Betreuungsstelle

Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl

Telefon: 0 23 65 / 99-2491

Stadt Recklinghausen

Betreuungsstelle

Stadthaus C

Rathausplatz 3, 45657 Recklinghausen

Telefon: 0 23 61 / 50-2185

2. Betreuungsvereine

Zu den Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betreuungsvereins gehören die Übernahme und Führung rechtlicher Betreuungen und die sogenannte Querschnittsarbeit. Hierzu gehören die Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, sowie die Beratung und Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) im Ostvest e.V.
Betreuungsteam Datteln und Oer-Erkenschwick
Nonnenrott 3, 45711 Datteln
Telefon: 0 23 63 / 91 00 910

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) im Ostvest e.V.
Betreuungsteam Haltern am See:
Markt 9, 45721 Haltern am See
Telefon: 0 23 64 / 94 60 311

Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) im Ostvest e.V.
Betreuungsteam Waltrop
Kieselstraße 62, 45731 Waltrop
Telefon: 0 23 09 / 60 78 020

Betreuungsverein Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Kukelke 3, 45731 Waltrop
Telefon: 0 23 09 / 55 94 508

3. Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts und das für Betreuungs- und Unterbringungsangelegenheiten volljähriger Personen berufene Gericht.
Bis zum Jahre 2009 wurde es Vormundschaftsgericht genannt.

Örtlich zuständig ist das Betreuungsgericht, in dessen Gerichtsbezirk

- eine Betreuung bereits besteht und eine Betreuerin / ein Betreuer bestellt ist,
- die Betroffene / der Betroffene ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. den auf Dauer angelegten Lebensmittelpunkt hat,
- das Fürsorgebedürfnis entsteht.

Amtsgericht Marl
Adolf-Grimme-Straße 3, 45768 Marl
Postanschrift: Postfach 1160, 45741 Marl
Telefon: 0 23 65 / 513-0
Fax: 0 23 65 / 513-200
Gerichtsbezirk: Stadt Haltern am See, Stadt Marl

Amtsgericht Recklinghausen
Reitzensteinstraße 17-21, 45657 Recklinghausen
Postanschrift: Postfach 10016, 45601 Recklinghausen
Telefon: 0 23 61 / 585-0
Fax: 0 23 61 / 585-300
Gerichtsbezirk:
Stadt Datteln,
Stadt Herten,
Stadt Oer-Erkenschwick,
Stadt Recklinghausen,
Stadt Waltrop

4. Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung Recklinghausen

Der Sozialpsychiatrische Dienst gehört zum Fachdienst Gesundheit des Kreises Recklinghausen und bietet Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, geistigen Behinderungen, sowie für Menschen in akuten Krisensituationen an.

Das Team besteht aus Fachärztinnen / Fachärzten, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern und Psychologinnen / Psychologe die in den sozialpsychiatrischen Beratungsstellen im Kreishaus Recklinghausen und in den acht Nebenstellen der kreisangehörigen Städte beraten und begleiten:

45657 Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1
Telefon: 0 23 61 / 53-2141, 53-2143, 53-2341 und 53-2148

44575 Castrop-Rauxel, Bahnhofstraße 98
Telefon: 0 23 05 / 306-2971 und -2972

45711 Datteln, Heibeckstraße 3
Telefon: 0 23 63 / 3729-7618 und -7620

46282 Dorsten, Hülskampsweg 3
Telefon: 0 23 62 / 9465-7729 und -7731

45964 Gladbeck, Friedrichstraße 50
Telefon: 0 20 43 / 6833-7822 und -7824

45721 Haltern am See, Richthof 13 a
Telefon: 0 23 64 / 9259-7911

45699 Herten, Ewaldstraße 39
Telefon: 0 23 66 / 1056-8010

45770 Marl, Lehmbecker Pfad 35
Telefon: 0 23 65 / 935-7530 und -7531

45739 Oer-Erkenschwick, Rathausplatz 1
Telefon: 0 23 68 / 9886-8211

45731 Waltrop
Telefon: Erreichbar über Datteln

5. Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) der Kreisverwaltung Recklinghausen

Die 11 Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) im Kreis Recklinghausen beraten Seniorinnen und Senioren, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige rund um das Thema Pflege und Älterwerden.

Die Beraterinnen und Berater informieren umfassend über finanzielle Hilfen, Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflege und Tagespflege, ambulante Pflegedienste, Hausnotrufdienste, Essen auf Rädern, Freizeitgestaltung im Alter und vieles mehr.

Die trägerunabhängige Beratung ist kostenlos und neutral.

Die Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) finden Sie in allen kreisangehörigen Städten:

Kreis Recklinghausen · Koordinierungsstelle

Telefon. 0 23 61 / 53-2639 und 53-2026 · E-Mail: bip@kreis-re.de

Stadt Castrop-Rauxel
Telefon: 0 23 05 / 106-2582
E-Mail: bip@castrop-rauxel.de

Stadt Datteln
Telefon: 0 23 63 / 107-392
E-Mail: bip@datteln.de

Stadt Dorsten
Telefon: 0 23 62 / 66-4299 und 66-4420
E-Mail: bip@dorsten.de

Stadt Gladbeck
Telefon: 0 20 43 / 99-2773 und 99-2774
E-Mail: bip@stadt-gladbeck.de

Stadt Haltern am See
Telefon: 0 23 64 / 933-231
E-Mail: bip@haltern.de

Stadt Herten
Telefon: 0 23 66 / 303-270 und 303-586
E-Mail: bip@herten.de

Stadt Marl
Telefon: 0 23 65 / 99-2285 und 99-2296
E-Mail: bip@marl.de

Stadt Oer-Erkenschwick
Telefon: 0 23 68 / 691-326
E-Mail: bip@oer-erkenschwick.de

Stadt Recklinghausen
Telefon: 0 23 61 / 50-2124 und 50-2134
E-Mail: bip@recklinghausen.de

Stadt Waltrop
Telefon: 0 23 09 / 930-334
E-Mail: bip@waltrop.de

Notizen

Notizen